



Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs A.s.b.l.

placée sous le Haut-Patronage de S.A.R. le Grand-Duc Jean de Luxembourg
affiliée à la C.I.P.S. et au C.O.S.L.

47, rue de la Libération L-5969 ITZIG Téléphone 36 65 55 Fax 36 90 05
<http://www.flps.lu> E-Mail: flps1@pt.lu

REGLEMENT für den KALENDERKONGRESS

siehe verbandsinternes Organisationsreglement Kapitel II, Art. 4

Art. 1: Ziel und Zweck

Ziel des Kalenderkongresses ist die Aufstellung des Jahreskalenders für alle sportlichen Veranstaltungen der F.L.P.S. zu denen lizenzierte Mitglieder mehrerer Vereine eingeladen werden (International, National, Américaine, Amicale, Marathon, Meisterschaften, Weiherfischen). Der Kalenderkongress entscheidet verbindlich über Austragungsdaten und Strecken. Nur der Zentralvorstand kann in schwerwiegenden Fällen, im Einvernehmen mit den Betroffenen, Änderungen am aufgestellten Kalender vornehmen.

Art. 2: Anmeldungen

- Die Anmeldungen aller sportlichen Veranstaltungen in den Fließgewässern (Kategorie A) und Stillgewässern (Kategorie B) müssen spätestens 10 Tage vor dem Kalenderkongress (Datum des Poststempels ist maßgebend) auf dem mit der Einladung zugestellten Anmeldebogen **per Einschreiben** im Verbandsbüro eingegangen sein.
- Wenigstens ein Ausweichdatum muss auf dem Formular angegeben sein.
- Ort und Zeit der Ständeausgabe, Beginn und Ende des Wettfischens sowie Ort und Zeit der Preisverteilung müssen auf dem Anmeldeformular angegeben sein.
- Clubfischen müssen bis zum 30. April mittels Vordruck im Verbandsbüro angemeldet sein.

Art. 3: Gebühr

Jeder Verein, der auf dem Kalenderkongress ein Datum für seine Veranstaltung erhält, muss der F.L.P.S. eine Gebühr von **15,- € (bar - keine Schecks)** entrichten. Diese Gebühr ist nach der Bestätigung der Veranstaltung durch den Kalenderkongress sofort, noch im Laufe des Kongresses, zu zahlen.

Art. 4: Unqültige Kandidaturen

Kandidiert ein Verein für ein Organisationsdatum, muss er seinen Mitgliedsbeitrag bei der F.L.P.S. getätigt haben.

Veranstalter von Wettfischen ist es nicht erlaubt, Vereine, welche nicht Mitglied der F.L.P.S. oder eines ausländischen Verbandes sind, einzuladen. Vereine, welche diesen Punkt nicht beachten, werden nicht mehr im Veranstaltungskalender berücksichtigt.

Erfolgt keine Zahlung der unter Art. 3 angeführten Gebühr, so wird die Veranstaltung nicht im Veranstaltungskalender berücksichtigt.

Art. 5: Ablauf

Der Ablauf des Kalenderkongresses ist sinngemäß nach Kapitel II, Art. 4 des Organisationsstatuts geregelt.

Art. 6: Prozedur

Die Prozedur der Aufstellung des Kalenders (Austragungsdaten und Strecken) beruht auf Sportkameradschaft, Fairness und Entgegenkommen.

Erst wenn auf dieser Basis alle Möglichkeiten einer Übereinstimmung erschöpft sind, wird gegebenenfalls nachstehend aufgeführte Prioritätenliste (Art. 11) angewandt, andernfalls wird abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 7: Péiteschfeier

Die Péiteschfeier, verbunden mit der Verbandsmeisterschaft, wird vom Zentralvorstand gegebenenfalls in Kooperation mit einem oder mehreren Vereinen organisiert. Austragungsdatum sowie der eventuelle Mitorganisator werden den Vereinen gegebenenfalls bei der Einladung zum Kalenderkongress mitgeteilt.

Am Tage der Péiteschfeier ist den Vereinen und Einzelmitgliedern jede Teilnahme an anderen sportfischereilichen Veranstaltungen im In- und Ausland untersagt.

Art. 8: Journée des Ententes

Die Journée des Ententes, Tag an dem die einzelnen „Ententes“ ihre diesbezügliche Meisterschaft austragen, findet jedes Jahr am Sonntag vor der Péiteschfeier statt. Falls dieser Sonntag ein Feiertag ist, kann die „Journée des Ententes“, im Einverständnis aller Ententes, auf den vorherliegenden Sonntag verlegt werden

Art. 9: Nationale Meisterschaften

Die Austragungsdaten der von den Sportsektionen organisierten Nationalen Meisterschaften werden auf dem Kalenderkongress festgesetzt.

Art. 10: Zwei Veranstaltungen an einem Datum

An einem Datum sind ohne weiteres zwei Veranstaltungen möglich, insbesondere wenn die Veranstaltungsorte der Wettfischen weit entfernt sind.

Art. 11: Prioritätenliste

Absoluten Vorrang haben die Péiteschfeier und die Nationalen Meisterschaften.

Für die anderen Veranstaltungen, mit Ausnahme der in Art. 8 behandelten „Journée des Ententes“, gelten folgende Prioritäten:

1. Statutengemäß angemeldete Veranstaltungen.
2. Nicht statutengemäß angemeldete Veranstaltungen.
3. Eine vom selben Organisator angemeldete zweite Veranstaltung.
4. Veranstaltungen von Organisatoren, welche nicht am Kalenderkongress teilnehmen, werden auf den letzten Platz der Prioritätenliste gesetzt.

Art. 12: Nicht vorgesehene Fälle

Alle Fälle, die in den Statuten oder im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen oder zweifelhaft sind, werden von den Delegierten des Kalenderkongresses mit relativer Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13: Disziplinarmaßnahmen

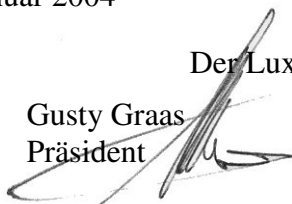
Bei Verstößen gegen die Disziplin, die Sportlichkeit, die Fairness, die Kameradschaft oder bei falschen Angaben auf dem Anmeldebogen werden die vom Organisationsstatut vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen (Kapitel III) angewandt.

Dieses Reglement, welches das von November 1997 ersetzt, tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

Itzig, den 1. Januar 2004

Der Luxemburger Sportfischerverband

Gusty Graas
Präsident



Pierre Bieber
Generalsekretär

